

Hinweisblatt 1 zur Antragstellung:

Einleitungen in Oberflächengewässer sowie Entnahmen aus Gewässern

Grundsätzliche Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist vor Ort auf dem Grundstück zu versickern, wenn sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Weitere Informationen zur Beantragung von Versickerungen sind in dem Hinweisblatt 2 aufgeführt, das Sie im Internetangebot der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt finden unter:

[Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de](#)

Bei Bauvorhaben ist die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch planerische Vorsorge sicher zu stellen. In der Planung sind daher frühzeitig Flächen in ausreichendem Maße für die Versickerung und die Aufbereitung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Ist eine Einleitung in Oberflächengewässer nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im natürlichen Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt "Begrenzung von Regenwasser-einleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BreWa-BE, Stand Juli 2018)" in der Anlage 2 zu diesem Hinweisblatt.

Im Internetangebot der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt finden Sie weitere Informationen zum Thema Regenwasserbewirtschaftung unter:

[Regenwasserbewirtschaftung - Berlin.de](#) sowie den Hinweis auf das Beratungsangebot der Berliner Regenwasseragentur unter: [Berliner Regenwasseragentur - Berlin.de](#)

Gesetzliche Grundlagen

Vor der Antragstellung prüfen Sie bitte, welche Art der Benutzung der Oberflächengewässer für das von Ihnen geplante Bauvorhaben zutreffend ist:

- Für die Gewässerbenutzung durch das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer oder das Entnehmen von Wasser und festen Stoffen aus Gewässern ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nach den §§ 8; 9; 10 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den §§ 14; 16 und 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) zu beantragen.

- Für das mittelbare Einleiten von Wasser ist eine wasserbehördliche Genehmigung nach § 29 des Berliner Wassergesetzes (BWG) zu beantragen.
Eine mittelbare Einleitung liegt vor, wenn in nichteigene Leitungen - beispielsweise in die Regenwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe - eingeleitet wird, die in Gewässer münden.
- Für die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Einleitungs- und Entnahmebauwerken an Oberflächengewässern ist zusätzlich zur Erlaubnis der Einleitung/Entnahme eine wasserbehördliche Genehmigung nach §§ 62 ff des Berliner Wassergesetzes (BWG) zu beantragen.

Hinweis zur Gewässereinteilung:

Die Einteilung der stehenden und fließenden Berliner Gewässer nach erster Ordnung und zweiter Ordnung kann aus der Gewässerkarte abgelesen werden, die im Geoportal (FIS-Broker) des Internet-Angebots der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zur Verfügung gestellt wird unter: [FIS-Broker \(stadt-berlin.de\)](http://stadt-berlin.de)

Anträge für die Benutzung stehender Gewässer zweiter Ordnung sind bei dem Umweltamt des zuständigen Bezirks zu stellen. Eine Liste der Gewässer in der Zuständigkeit der Bezirke finden Sie im Internet-Angebot der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter: Publikationen, Merkblätter und Hinweise - Berlin.de

Die zuständigen Ämter finden Sie im Umweltportal unter:

Umwelt- und Naturschutzämter der Berliner Bezirke - Berlin.de

Hinweis für die Benutzung von Bundeswasserstraßen:

Die Erteilung wasserbehördlicher Erlaubnisse für direkte Einleitungen ersetzt nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), die durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Spree-Havel erteilt wird. Weitere Angaben zur strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung finden Sie im Internet unter: [WSA Spree-Havel - Homepage - Informationsblätter SSG \(wsv.de\)](http://WSA Spree-Havel - Homepage - Informationsblätter SSG (wsv.de))

Antragstellung

Die Benutzung von Fließgewässern erster und zweiter Ordnung ist mit einem formlosen Anschreiben zu beantragen und zu richten an:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Wasserbehörde - II D 2

Das Anschreiben und die Unterlagen sind an die nachstehende E-Mail-Adresse zu senden:

wasserbehoerde@senmvku.berlin.de

Vorgaben zur Einreichung der digitalen Antragsunterlagen:

- Alle Unterlagen sind der Wasserbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) zu übersenden.
- Jede Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden.
- Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig.
- Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) und die Angaben zum Dateinhalt enthalten.
- Die Dateigrößenbeschränkung von 25 MB pro E - Mail ist zu beachten.

Das Antragsschreiben ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- vollständiger Name und Anschrift der/des Antragstellenden sowie der Anlagen- und Grundstückseigentümerin/des -eigentümers mit Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Anschrift des betroffenen Grundstücks mit Flurstücksnummer
- unterschriebene Vollmacht, falls die Antragstellung durch Bevollmächtigte erfolgt (hierfür kann das Formular der Anlage 4 genutzt werden)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit der/des Antragstellenden mit einem aktuellen Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer im Fall der Gebührenbefreiung
- falls zutreffend: schriftliche Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des betroffenen Ufergrundstücks zur Benutzung
- falls zutreffend: Bei mittelbaren Einleitungen in Oberflächengewässer ist die Zustimmungserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers der benutzten Entwässerungsleitung beizufügen (privatrechtliche Vereinbarung).

Bei Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe genügt die Vorlage des Vertragsangebots.

Erforderliche Antragsunterlagen

Die nachstehend genannten Unterlagen sind **in elektronischer Form** einzureichen (an E-Mail-Adresse: wasserbehoerde@senmvku.berlin.de):

- **Übersichtslageplan**

Maßstab 1:1.000 / 1:2.000 mit Kennzeichnungen in roter Farbe:

Umriss der baulichen Anlage, Einleitungs- oder Entnahmestelle (als Pfeil)

- **Außenanlagenplan**

Maßstab 1:200/1:500 mit folgenden Kennzeichnungen:

- allgemeine Kennzeichnungen:

betroffenes Grundstück	Umrandung in Schwarz
Eigentumsgrenzen	Umrandung in Gelb
vorhandene bauliche Anlagen	Grau oder Schwarz
geplante bauliche Anlagen	Rot
zu beseitigende Anlagen	Gelb
Nordpfeil	

- zusätzlich bei Antrag auf direkte Einleitungen oder Entnahmen:

Uferlinie	blaue Linie
Bauwerk	roter Pfeil
Fließrichtungspfeil	
Kilometerangabe	

- zusätzlich bei Antrag auf direkte/mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser:

Entwässerungsflächen, die den einzelnen Bodenabläufen (Gullys) oder Reinigungsanlagen zugeordnet sind	verschiedenfarbig oder unterschiedlich schraffiert
---	--

- **Bauzeichnungen für das mit dem Gewässer in Verbindung stehende Bauwerk**
(bei Einleitungen einschließlich des letzten Kontrollschachtes vor der Mündung)

- Grundriss, Seitenriss und Schnitte im Maßstab 1:20/1:50 mit Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
- Darstellung des Bauwerks mit Längs- und Querschnitt zum Querschnitt des Gewässers im Bauwerksbereich, mit Wasserstandsangaben für Mittelwasser (MW) und Hochwasser (HW) sowie hydraulische Berechnungen zur Einleitung oder Entnahme
- alle Pläne und Zeichnungen sind mit den wichtigsten Maßen zu versehen.

- **Erläuterungsbericht**

- Beschreibung des Zwecks vorhandener und neu geplanter Anlagen sowie der Konstruktion und der Baumaterialien
- Beschreibung des baulichen Zustands vorhandener Einleitungs-/Entnahmebauwerke einschließlich des Einleitungs-/Entnahmebereichs sowie Angaben zum Umfang notwendiger Unterhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk oder am Gewässerbett; es ist eine Fotodokumentation beizufügen
- bei Einleitungen:
Beschreibung der Art des Gebrauchs und der zu erwartenden Qualität des einzuleitenden Wassers (Inhaltsstoffe, Chemikalieneinsatz, Temperatur); falls erforderlich mittels eines Gutachtens eines akkreditierten Instituts
- bei Entnahmen:
Angabe des Zwecks der Wasserentnahme
- Angabe der kleinsten/mittleren/größten Entnahme-/Einleitungsmenge bezogen auf Zeiteinheiten in Liter je Sekunde (l/s)/Kubikmeter je Tag (m^3/d)/Kubikmeter je Jahr (m^3/a)
- Nachweis der Einleitungsgeschwindigkeit (V) in Meter je Sekunde (m/s); folgende Fließgeschwindigkeiten sind einzuhalten:
bei Einleitung in Gewässer 1. Ordnung
 $\leq 0,3$ m/s in Kanälen, für Umschlagplätze, Liegestellen, Sportbootanlagen
 $\leq 0,4$ m/s bei einer Fahrwasserbreite ≤ 55 Meter
 $\leq 0,8$ m/s bei einer Fahrwasserbreite ≥ 55 Meter, senkrecht zur Fahrwasserachse
bei Einleitung in Gewässer 2. Ordnung
 $\leq 0,5$ m/s bezogen auf die Einleitungsrohrachse, Einleitwinkel in Fließrichtung kleiner 90° (Grad)

- **Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser:**

- Die Anlage 3 zu diesem Hinweisblatt ist auszufüllen und mit den Antragsunterlagen einzureichen (Formblatt zum Antrag)
- Berechnungsgrundlagen für die Einleitung von Niederschlagswasser sind die Starkniederschlagshöhen für Deutschland gemäß KOSTRA - DWD oder näherungsweise eine Regenspende von 200 Liter pro Sekunde und Hektar mit einer Häufigkeit des Regenereignisses von 5 Jahren und einer Dauer von 15 Minuten ($200 \text{ l}/(\text{s}\cdot\text{ha})$) mit

r (15, 5))

- Ermittlung des Regenwasserabflusses mit dem Abflussbeiwert nach DIN 1986-100
- Nachweis der Bemessung der geplanten Reinigungsanlagen nach DWA-A 102-2 (siehe hierzu Anlage 1)
- Angabe der Größen der entwässerten Dach-, Zufahrts-, Stell- und Hofflächen sowie deren Benutzung und Befestigungsart (einschließlich Ausweisung der unbefestigten Flächen)
- tabellarische Angabe zu den Einzugsflächen A_E und den undurchlässigen Flächen A_u (einzutragen in Anlage 3)
- gesonderte Darstellung von Be- und Entladezonen sowie Lagerflächen von wasser-gefährdenden Stoffen

Anlagen zum Hinweisblatt

- 1 Anforderungen für die Erlaubnis- und Genehmigungsfähigkeit für Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (direkte Einleitung) sowie über Fremdleitungen in ein Gewässer (mittelbare Einleitung)
- 2 Hinweisblatt "Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE)", Stand Juli 2018
- 3 Formblatt zum Antrag auf Einleitung (ist ausgefüllt einzureichen)
- 4 Formular Vollmacht

Fundstellen der Rechtsgrundlagen

BWG

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Fundstellen der technischen Regelwerke

KOSTRA-DWD

Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs Auswertungen (Starkregenkatalog für Deutschland) des Deutschen Wetterdienstes

Informationen im Internet unter:

[Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Leistungen - KOSTRA-DWD](#)

DIN 1986-100

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056, herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN

Arbeitsblatt DWA-A 102-2

Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen, herausgegeben durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Anforderungen für die Erlaubnis- und Genehmigungsfähigkeit für Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (direkte Einleitung) sowie über Fremdleitungen in ein Gewässer (mittelbare Einleitung)

Lfd. Nr.	Belastungskategorie	Flächengruppe DWA A 102 ¹⁾ (Kurzzeichen)	Behandlungserfordernis
1.	I	D	Keine Behandlung erforderlich; nach Möglichkeit nicht mit stärker belasteten Abflüssen vermischen
2.	I	VW1, V1, BG1	Kontrollschacht ²⁾ mit Sandfang ³⁾ und Tauchwand erforderlich; nach Möglichkeit nicht mit stärker belasteten Abflüssen vermischen
3.	II	VW2, V2, BG2, SD1	Grundsätzlich Behandlung erforderlich; Ermittlung des notwendigen Wirkungsgrades nach DWA-A 102-2 und Auswahl einer ausreichenden Behandlung
4.	III	V3, SD2	Grundsätzlich Behandlung erforderlich; Ermittlung des notwendigen Wirkungsgrades nach DWA-A 102-2 und Auswahl einer ausreichenden Behandlung
5.	III	BF, BL, SV bzw. SVW, SF, BG3, SG, SA	Flächen mit besonderer Belastung; Einzelfallprüfung über Erlaubnis- und Genehmigungsfähigkeit, da bei diesen Flächenkategorien hinsichtlich der Aufbereitung des NSW neben AFS63 ggf. auch weitere Schadstoffparameter berücksichtigt werden müssen; Im Einzelfall ist auch die Einleitung in den Schmutzwasserkanal notwendig.

Erläuterungen

1) Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2:

Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen (Dezember 2020), herausgegeben durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA

2) Maße des Kontrollschachts:

Durchmesser mindestens 1,0 Meter

Schlammfang mindestens 0,8 Meter Tiefe

Tauchwand auf der Ablaufseite mit mindestens 30 Zentimeter Über- und Unterstand

3) Maße des Sandfangs:

Bemessung für Korngröße $\leq 0,5$ Millimeter Quarzsand, entspricht einer Sinkgeschwindigkeit von 7,2 Zentimeter je Sekunde (cm/s)

ankommende Wassertiefe $t_0 \geq 1,0$ Meter

maximale Fließgeschwindigkeit $v = 0,3$ Meter je Sekunde (m/s)

Tauchwand auf der Ablaufseite mit mindestens 30 Zentimeter Über- und Unterstand

Ölsammelraum je nach Anfall, jedoch maximal 30 Kubikmeter (m³)

Hinweise

- Grundsätzlich ist eine Einleitung nur erlaubnis- bzw. genehmigungsfähig, wenn der nach dem Hinweisblatt "Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE)", Stand Juli 2018 maximal zulässige Drosselabfluss eingehalten wird.
- In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei sehr großen oder stark belasteten Flächen eine weitergehende Regenwasserbehandlung wie beispielsweise mit einem Bodenfilter erforderlich ist.
- Für Gewässerbenutzungen im Bereich eines Wasserschutzgebietes sind die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung maßgebend.
- Nicht beschichtete metallische Dachflächen sind nicht unter der Flächengruppe D nach DWA A 102 zu zählen, sondern fallen unter die Flächengruppe SD1 und SD2. Bei Niederschlagswasser dieser Flächen sind hinsichtlich Ihrer Aufbereitung ggf. auch gelöste vorliegender Metalle zu berücksichtigen.

- Bemessungsregenspende:
 $r_{15, T=5}$ gemäß der Starkniederschlagshöhen für Deutschland KOSTRA - DWD
oder näherungsweise 200 l/s ha
- Kritische Regenspende:
 r_{krit} für weitergehende Regenwasserbehandlungsanlagen (beispielsweise Bodenfilter) = **15 l/s ha** bzw. **30 l/s ha** bei Einleitung in empfindliche Gewässer
- Nachweis der Dimensionierung der Regenwasserbehandlungsanlagen gemäß den einschlägigen DWA-Regelblättern
- Straßenabläufe:
Straßenabläufe sind nach DIN 4052-4 aus Beton oder vergleichbaren Produkten aus Faserzement (ähnlich DIN EN 588-1) oder PE (DIN 8074) als Abflüsse für Nassschlammgewinnung zu errichten. Es sind die Eimer A4 (Form A mit Schlitzreihen) nach Nr. 3.2 oder Eimer A2 (Form A mit 2 Schlitzreihen) Nr. 3.3 einzubauen.
DIN 4052-4 Betonteile und Eimer für Straßenabläufe - Teil 4: Eimer
(herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN)
- Hofabläufe:
Hofabläufe sind nach DIN 1236-3 zu errichten. Es sind die Eimer DIN 1236-L (Stahl feuerverzinkt, lang) oder DIN 1236-KL (Kunststoff, lang) einzubauen.
DIN 1236-3: Betonteile und Eimer für Abflüsse; Klassen A und B - Teil 3: Eimer
(herausgegeben durch das Deutsche Institut für Normung e.V. - DIN)

Hinweisblatt

Stand Juli 2018

Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE)

Veranlassung und Ziel

Mit der wachsenden und sich zunehmend verdichtenden Stadt nimmt die Bodenversiegelung durch Neubau, Nachverdichtung und Umnutzung zu. Das Regenwasser von versiegelten Flächen fließt schneller ab, der Oberflächenabfluss nimmt weiter zu. Weniger Wasser steht für Versickerung und Verdunstung und damit zur Kühlung der Stadt zur Verfügung. Bei starken Regenfällen kann die Kanalisation die Wassermassen nicht mehr fassen und es kommt zu Überflutungen im städtischen Raum. Auch die Berliner Oberflächengewässer sind bereits teilweise hydraulisch aus- bzw. überlastet. An zahlreichen Gewässern kann es somit zu Überschwemmungen mit relevanten Folgeschäden kommen.

Nicht nur die Menge stellt bei Starkregen ein Problem dar. Das abfließende Regenwasser trägt von Straßen und anderen versiegelten Flächen Schad- und Nährstoffe ins Gewässer. Im Bereich des Mischsystems, wo Schmutz- und Regenwasser in einer Leitung zum Klärwerk transportiert werden, kommt es dazu, dass das System bei Starkregen überläuft und mit Regenwasser verdünntes Schmutzwasser in die Gewässer gelangt. Dies hat gravierende Folgen für die Gewässer, die z. B. im massenhaften Sterben von Fischen sichtbar werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Zunahme von Starkregen wahrscheinlich.

Damit es nicht zu einer Zunahme von Schadenspotenzialen, weiteren Beeinträchtigungen für die Gewässer und erhöhten klimatischen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger kommt, ist eine Neuausrichtung des Regenwassermanagements von der reinen Ableitung hin zu einer Bewirtschaftung auf dem Grundstück notwendig. Dazu stehen eine Vielzahl von Verfahren zur Verdunstung, Nutzung, Versickerung und Speicherung des Regenabflusses zur Verfügung. Die Ableitung des Regenwassers ist auf ein natürliches Maß zu begrenzen. Dies gilt für Vorhaben gemäß § 29 (1) Baugesetzbuch (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen).

Diese Neuausrichtung konkretisiert die aktuellen umweltpolitischen und -strategischen Ziele der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. Mit Begrenzung der Regenwassereinleitungen werden die wasserrechtlichen Vorgaben in die Praxis implementiert sowie die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt.

Wasserrechtliche Grundlagen

Nach § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist jede Person bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG).

Hinweisblatt

Stand Juli 2018

Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a Berliner Wassergesetz). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).

Regelung zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen

Bei einem Bauvorhaben ist die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch planerische Vorsorge sicher zu stellen. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Diese „natürlichen“ Gebietsabflüsse sollen zukünftig als Orientierung für Einleitbegrenzungen von Regenwasser herangezogen werden. So soll die Begrenzung von Regenwassereinleitungen basierend auf differenzierten Einleitvorgaben rechtlich geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsregelungen:

Bei laufenden städtebaulichen Planungsverfahren, Anträgen auf Erlaubnis (direkte Einleitung ins Oberflächengewässer) und Genehmigungen (mittelbare Einleitung in die Kanalisation) werden folgende Einleitbegrenzungen vorgegeben:

Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gilt eine maximale Abflussspende von 2 l/(s*ha) , im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung oder im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation von 10 l/(s*ha) für die Fläche des kanalisiert bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes (A_{E_k}). Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s , wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe auf 1 l/s begrenzt.

Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist bei mittelbaren Einleitungen in die Kanalisation unabhängig von der Jährlichkeit.

Durch den Grundstückseigentümer ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m^2 ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m^2 ist ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die technischen Regelwerke zu führen.

Es liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Abflussspenden zu wählen. Informationen zu praxiserprobten Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung finden Sie unter <http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/regenwasser/>. Eine anteilige oder vollständige Befreiung vom Niederschlagswasserentgelt ist möglich. Auskünfte zu den Auswirkungen von Maßnahmen auf die Neuberechnung des Niederschlagswasserentgelts erteilen die Berliner Wasserbetriebe.

Formblatt zum Antrag auf Einleitung

Das Formblatt ist ausgefüllt einzureichen zum Antrag der wasserbehördlichen Erlaubnis oder Genehmigung zur direkten oder mittelbaren Einleitung von Niederschlagswasser.

antragstellende oder bevollmächtigte Person			
Standort Bauvorhaben (Straße, Hausnr., PLZ, Flurstücksnr.)			
Art der Einleitung <input type="checkbox"/> Direkte Einleitung <input type="checkbox"/> Mittelbare Einleitung			
Aufnehmendes Gewässer (bei mittelbaren Einleitungen EZG Regenwasserkanalisation)			
Angaben zu den zu entwässernden Flächen, bezogen auf das gesamte Grundstück			
Dachflächen	[m ²]	A _E =	A _u =
Wegeflächen	[m ²]	A _E =	A _u =
Verkehrsflächen	[m ²]	A _E =	A _u =
Stellplätze	[m ²]	A _E =	A _u =
Sonstige Flächen	[m ²]	A _E =	A _u =
Anmerkung zu sonstigen Flächen			
Maximale Einleitmenge	[l/s]	Q =	
Einleitbegrenzung	[l/s*ha]	Q _{DR} =	Nein <input type="checkbox"/>

Geplante Vorbehandlungsanlagen (Anzahl und Anlagenbezeichnung)
Rückhalteanlage
Anmerkungen

Erläuterungen:

EZG Einzugsgebiet

A_E angeschlossene Fläche, Einzugsfläche

A_u abflusswirksame Fläche

Q/Q_{DR} Durchfluss/Drosselabfluss

Datum und Unterschrift der antragstellenden oder bevollmächtigten Person

Vollmacht für wasserbehördliche Verwaltungsverfahren

Vorhaben	
Aktenzeichen	

Angaben zur vollmachtgebenden Person

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Angaben zur vollmachtnehmenden Person

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	

Land	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Angaben zur/zum **Gebührenden** (falls nicht vollmachtgebende Person)

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechperson	
sonstiges	

Inhalt der Vollmacht

Hiermit erteile ich als Verantwortliche/Verantwortlicher des genannten Vorhabens (Vollmachtgebende/Vollmachtgebender) der vorgenannten Person oder Firma (Vollmachtnehmende/Vollmachtnehmender) die Vollmacht für die Ausübung folgender Tätigkeiten im Rahmen des wasserbehördlichen Verwaltungsverfahrens (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Beantragung des erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungsbescheides
- Einreichen von Unterlagen, Abwicklung des Schriftverkehrs
- Akteneinsicht und Erhalt von Aktenauskünften
- Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte ist berechtigt, die wasserbehördlichen Unterlagen in Empfang zu nehmen, zu prüfen und an mich weiterzuleiten.
- Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte ist berechtigt, Erklärungen zur Anhörung vor Erteilung eines wasserbehördlichen Bescheides mit belastendem Inhalt (Nebenbestimmungen) nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zur Erteilung des Zulassungsbescheides erforderlichen Form abzugeben.

Name der/des Vollmachtgebenden in Druckschrift und ggf. Firmenstempel

Datum und Unterschrift der/des Vollmachtgebenden